

**Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats  
der KHD Humboldt Wedag International AG  
gem. § 161 AktG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag International AG erklären hiermit, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 7. Februar 2020 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird:

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt (Kodex Empfehlung C.2).

Der Aufsichtsrat erachtet umfangreiche Geschäftserfahrung, die im Laufe einer langen beruflichen Laufbahn gewonnen wurde, als vorteilhaft für die Kompetenz des Aufsichtsrats und die Interessen der Gesellschaft. Daher hat sich der Aufsichtsrat entschieden, keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Ausschüsse gebildet (Kodex Empfehlung D.2). Da keine Ausschüsse gebildet wurden, sind auch die Kodex Empfehlungen C.10, D.3, D.4 und D.5 nicht umgesetzt.

Der Aufsichtsrat der KHD besteht aus lediglich drei Personen. Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen werden. Die Zielsetzungen der Kodex Empfehlungen D.3 und D.4 werden dennoch erreicht, weil kein Aufsichtsratsmitglied ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist und ein Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Kenntnisse und

Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt sowie mit der Abschlussprüfung vertraut ist. Die Zielsetzung der Kodex Empfehlung D.5. wird erreicht, weil alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind.

- Die Gesellschaft veröffentlicht entgegen den Empfehlungen des Kodex neben dem Halbjahresfinanzbericht unterjährig keine Informationen über die Geschäftsentwicklung (Kodex Empfehlung F.3).

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen. Aufgrund der Langfristigkeit des Geschäftsmodells sowie deutlicher Abweichungen zwischen einzelnen Quartalen erscheinen quartalsweise Informationen über den Geschäftsverlauf auch nicht zielführend. Allerdings berichtet die Gesellschaft im Vorfeld einer Hauptversammlung über den Geschäftsverlauf der ersten Monate eines Geschäftsjahres.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex einzelne Aspekte zum Vorstandsvergütungssystem (Kodex Empfehlung G.3) nicht umgesetzt.

Ein aktienrechtlicher Vergütungsbericht nach § 162 AktG ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr zu erstellen. KHD hat auf eine frühere Anwendung der geänderten gesetzlichen Regeln verzichtet. Das Vorstandsvergütungssystem entspricht den Regelungen des § 87a AktG und wird der Hauptversammlung 2021 nach § 120a Abs. 1 AktG zur Billigung vorgelegt. Die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe anderer Unternehmen zur Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wird nicht offengelegt, weil dadurch eine Tendenz zur Aufwärtsentwicklung der Vergütung in Gang gesetzt würde.

- Die den Vorständen gewährten variablen Vergütungsbeträge werden entgegen der Empfehlung des Kodex nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft oder aktienbasiert gewährt. Über die langfristige variable Vergütung kann der Vorstand nicht erst nach vier Jahren verfügen (Kodex Empfehlung G.10).

Die Aktien der KHD werden zu 89 % von dem AVIC Konzern gehalten und das durchschnittliche Handelsvolumen pro Tag liegt unter 30.000 Aktien (entspricht weniger als 0,1 % der ausgegebenen Aktien). Aufgrund der fehlenden Liquidität der KHD Aktie stellt die Aktien bzw. die Entwicklung des Aktienkurses kein adäquates Instrument für die variable Vergütung der Vorstände dar. Der Zeitraum von vier Jahren bis zur Möglichkeit über die Verfügung der langfristigen variablen Vergütung erscheint dem Aufsichtsrat als zu lang. Hier wird die Gefahr gesehen, dass von einer solchen Regelung statt des Anreizes für eine

nachhaltige Unternehmensentwicklung eher ein negativer Einfluss auf die Motivation ausgeht.

Köln, 5. Februar 2021

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

(gez.) Jianlong Shen

(gez.) Jürgen Luckas

(gez.) Shaohua Jin

(gez.) Dr. Matthias Jochem (gez.) Tao Xing

(gez.) Matthias Mersmann